

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2016 066

45

BEG § 17 Abs. 1 Nr. 5, BEG-SchlußG Art. XII Ziff. 6

Ein Anspruch auf Elternrente ohne Rücksicht darauf, ob der Verfolgte seine Eltern unterhalten hat oder unterhalten würde, wenn er noch lebte, besteht frühestens von dem Inkrafttreten der neuen Fassung des § 10 Abs. 1 Ziff. 5 BEG, d.i. vom 18. September 1965 an. Für die zurückliegende Zeit gilt die alte Fassung des Gesetzes.

BGH, Beschluß v. 19. Nov. 1965 - IV ZB 583/65 -
OLG Koblenz
LG Koblenz

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 583/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Treitel B [REDACTED],
J [REDACTED], S [REDACTED]/Israel, A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED]-
platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim
und von der Mühlen
in der Sitzung vom 19. November 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Kob-
lenz vom 17. Februar 1965 wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen wer-
den nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Be-
rufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen
Urteil mit Recht nicht zugelassen.

Der Kläger begehrt eine Elternrente nach § 17
Abs. 1 Ziff. 5 BEG. Diese Rente ist ihm durch das an-
gefochtene Urteil versagt worden. Soweit es sich um
den Anspruch auf Rente für die Zeit bis zum Inkraft-
treten der Neufassung des § 17 Abs. 1 Ziff. 5 BEG



handelt, beruht das angefochtene Urteil auf den von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen, daß es nicht wahrscheinlich sei, daß die durch die Verfolgung umgekommenen Kinder des Klägers ihn, wenn sie noch leben würden, überwiegend unterhalten hätten. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind soweit nicht zu entscheiden.

Die in der sofortigen Beschwerde vertretene Ansicht, daß der Kläger für diesen Zeitraum seinen Anspruch auf die jetzt geltende Fassung des § 17 Abs. 1 Ziff. 5 BEG stützen könne, ist irrig. Die Änderung des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG beruht auf einem Vorschlag des Bundestagsausschusses für die Wiedergutmachung. Wie der Ausschußbericht ergibt, ist sie vorgenommen worden mit Rücksicht auf die entsprechende Neuregelung im Bundesversorgungsgesetz. Danach ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber durch diese Änderung die hinterbliebenen Eltern eines Verfolgten ebenso stellen wollte, wie die hinterbliebenen Eltern eines Wehrmachtsangehörigen durch das Bundesversorgungsgesetz gestellt worden sind. § 50 des Bundesversorgungsgesetzes ist durch das 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 20. Februar 1964 (BGBl I, 85) dahin geändert worden, daß Elternrente stets gewährt wird, wenn die hinterbliebenen Eltern erwerbsunfähig sind oder ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben. Diese Rente wird aber nicht rückwirkend gewährt, sondern Art. VI § 1 Abs. 2 des 2. Neuordnungsgesetzes ergibt, daß sie frühestens ab 1. Januar 1964 gezahlt wird. Für die voranliegende Zeit

besteht nach dem Bundesversorgungsgesetz ähnlich wie nach der früher geltenden Fassung des § 17 Abs. 1 Ziff. 5 BEG ein Anspruch auf Elternrente nur, wenn der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre. Daraus folgt, daß Art. XII Ziff. 6 des Entschädigungsschlußgesetzes sich dahin auswirkt, daß die Elternrente nach § 17 Abs. 1 Ziff. 5 BEG ohne Rücksicht darauf, ob der Verfolgte seine Eltern unterhalten hat oder unterhalten würde, wenn er noch lebte, frühestens von dem Inkrafttreten der neugefaßten Bestimmung, das ist vom 18. September 1965 an, beansprucht werden kann, also nicht für die zurückliegende Zeit. Der Beschwerdeführer irrt mit seiner Annahme, es sei der Zweck der Änderung gewesen, eine unerquickliche Masse "von oft geradezu anstößigen Prozessen" über die Ernährereigenschaft getöteter Kinder auszuräumen.

Soweit das angefochtene Urteil den Anspruch des Klägers für die Zeit nach dem 14. September 1965 betrifft, besteht gleichfalls kein Grund, die Revision zuzulassen. Zweifelhafte Rechtsfragen, die einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürfen, bestehen insoweit nicht. Der Kläger kann seine Rechte dadurch wahrnehmen, daß er gemäß Art. III Ziff. 1 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes einen neuen Antrag stellt. Die sofortige Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen